

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2122/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1993

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1544/93⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3381/90⁽⁵⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Liegt kein Nachweis vor, daß für die auszuführende Ware keine Produktionserstattung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis⁽⁶⁾, gewährt wurde, so ist ferner vorzusehen, daß vom Betrag der Ausfuhrerstattung der am Tag der Annahme der Ausfuhrerklärung geltende Betrag dieser Produktionserstattung abgezogen wird ; dieses System ist das einzige, welches erlaubt, jegliche Schmuggelware zu beseitigen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83⁽⁸⁾, und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungs Vorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1708/93⁽¹⁰⁾, wurde eine Regelung für die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattungen festgelegt, die bei der Berichtigung der Ausfuhrerstattungen zu berücksichtigen sind.

Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluß 87/482/EWG des Rates⁽¹¹⁾ genehmigt wurde,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 77.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 275 vom 29. 9. 1987, S. 36.

muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

In Anwendung des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist eine Differenzierung der Erstattungen erforderlich.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽¹⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Insbesondere bei Stärke des KN-Codes 1108 hängt die Ausfuhrerstattung für die Ausfuhr der Stärke als solche von der Einhaltung eines Trockenmassegehalts von 77 % für Kartoffelstärke und von 84 % für Getreidestärke ab.

Da bei Kartoffeln nur Stärkemehle einer gemeinsamen Marktordnung unterliegen, ist es notwendig, die Voraussetzungen zu definieren, denen diese Stärkemehle entsprechen müssen, um in den Genuß einer Erstattung zu kommen.

Bei Glucose- und Maltodextrinsirupen ist anzugeben, für welchen Gehalt an Trockenmasse der Erstattungssatz gilt.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 werden die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Waren ausgeführt werden, entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 aufgeführten Erzeugnisse gelten die im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzten Erstattungssätze, sofern bei der Annahme der Ausfuhrerklärung und zusammen mit dem Antrag auf Ausfuhrerstattung der Nachweis erbracht wird, daß für die bei der Herstellung der auszuführenden Erzeugnisse verwendeten Grunderzeugnisse eine Produktionserstattung nach der vorgeannten Verordnung weder beantragt worden ist noch beantragt werden soll.

Der im ersten Unterabsatz genannte Nachweis wird dadurch erbracht, daß dem Ausführer eine Erklärung des Verarbeiters des betreffenden Grunderzeugnisses vorliegt,

aus der hervorgeht, daß für letztgenanntes Erzeugnis keine Produktionserstattung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 gewährt worden ist noch beantragt werden soll.

(3) Wird der in Absatz 2 genannte Nachweis nicht erbracht, wird der Ausfuhrerstattungssatz,

a) der am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung für die Ware oder am Tag, der in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 definiert ist, gilt, wenn dieser Satz nicht im voraus festgesetzt ist,

oder

b) der im voraus festgesetzt ist,

um den aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 auf das verarbeitete Grunderzeugnis am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung für die Ware anwendbaren Betrag der Produktionserstattung vermindert. Wenn aber auf die Erzeugnisse die Regelung der Vorauszahlung der Ausfuhrerstattung Anwendung findet, dann wird die Ausfuhrerstattung um die an einem bestimmten Tag, der in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 definiert ist, geltende Produktionserstattung vermindert.

Artikel 2

(1) Die Erstattung für unter den KN-Code 1108 fallende Stärkemehle oder für unter Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 fallende Erzeugnisse, die durch Verarbeitung dieser Stärkemehle entstanden sind, erfolgt nur auf Vorlage einer Erklärung des Lieferanten dieser Erzeugnisse, in der bestätigt wird, daß diese direkt auf der Grundlage von Getreide, Kartoffeln oder Reis hergestellt wurden unter Ausschluß jeglicher Verwendung von Nebenerzeugnissen, die bei der Herstellung anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Waren entstanden sind.

Die im vorherigen Unterabsatz beschriebene Erklärung kann, bis auf Widerruf, für jegliche Lieferung, die von ein und demselben Erzeuger stammt, gültig sein; sie wird entsprechend den Vorschriften des Artikels 8 Absatz 1 und Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 überprüft.

(2) Beträgt der Trockenmassegehalt von gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 der Maisstärke gleichgestellter Kartoffelstärke 80 % oder darüber, gilt der im Anhang festgelegte Erstattungssatz; beträgt der Trockenmassegehalt weniger als 80 %, entspricht der Erstattungssatz dem im Anhang festgelegten Satz, multipliziert mit dem tatsächlichen Prozentsatz der Trockenmasse und dividiert durch 80.

Für alle sonstigen Stärkemehle gilt der im Anhang festgesetzte Erstattungssatz, wenn der Trockenmassegehalt mindestens 87 % beträgt; liegt der Trockenmassegehalt unter 87 %, entspricht der Satz dem im Anhang festgesetzten Erstattungssatz, multipliziert mit dem tatsächlichen Prozentsatz der Trockenmasse und dividiert durch 87.

(¹) ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

(3) Für die Zwecke des vorstehenden Absatzes wird der Gehalt an Trockenmasse von Stärke nach dem in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1908/84 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2507/87⁽²⁾, festgelegten Verfahren für Mehle bestimmt.

(4) Bei der Beantragung der Ausfuhrerstattung muß der Antragsteller den Trockenmassegehalt der verarbeiteten Stärke deklarieren, sofern diese Angabe nicht von der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 erwähnten zuständigen Behörde gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes registriert wurde.

Artikel 3

(1) Liegt der Gehalt an Trockenmasse der Glucose- und Maltodextrinsirupe der KN-Codes 1702 30 59, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 oder 2106 90 55 bei 78 % oder darüber, ist der Erstattungssatz der gemäß dem Anhang festgelegte; liegt der Gehalt an Trockenmasse der genannten Sirupe unter 78 %, ist ein Erstattungssatz anzuwenden, der durch Multiplikation des tatsächlichen

Prozentgehalts an Trockenmasse mit dem gemäß dem Anhang festgelegten Erstattungssatz und Division durch 78 ermittelt wird.

(2) Zur Anwendung des obigen Absatzes wird der Gehalt an Trockenmasse der Glucose- und Maltodextrinsirupe gemäß der im Anhang II der Richtlinie 79/796/EWG des Rates⁽³⁾ vorgesehenen Methode 2 bestimmt oder durch irgendeine andere Methode, welche mindestens dieselbe Genauigkeit gewährleistet.

(3) Wird bei der Ausfuhr der Waren ein Erstattungsantrag gestellt, muß der Antragsteller den Gehalt an Trockenmasse der verwendeten Glucose- und Maltodextrinsirupe angeben, es sei denn, diese Angaben wurden schon gegenüber den in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 erwähnten Behörden gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes gemacht.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Artikel 3 gilt mit Wirkung vom 1. September 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1993

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 178 vom 5. 7. 1984, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 235 vom 20. 8. 1987, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 239 vom 22. 9. 1979, S. 24.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 1993 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses ⁽²⁾
1001 10 00	Hartweizen :	
	– verwendet als solcher :	
	– – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	2,621
	– – in allen anderen Fällen	4,766
	– verwendet in Form von :	
	– – Pellets des KN-Codes 1103 oder anders bearbeitete Körner (andere als geschält, nur geschrotet oder Keime) des KN-Codes 1104	2,510
	– – geschälte Körner des KN-Codes 1104 und Stärke des KN-Codes 1108	3,765
	– – Keime des KN-Codes 1104	1,464
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn :	
	– verwendet als solcher :	
	– – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	2,301
	– – in allen anderen Fällen	4,183
	– verwendet in Form von :	
	– – Pellets des KN-Codes 1103 oder anders bearbeitete Körner (andere als geschält, nur geschrotet oder Keime) des KN-Codes 1104	2,510
	– – geschälte Körner des KN-Codes 1104 und Stärke des KN-Codes 1108	3,765
	– – Keime des KN-Codes 1104	1,464
1002 00 00	Roggen :	
	– verwendet als solcher	4,183
	– verwendet in Form von :	
	– – Pellets des KN-Codes 1103 oder perlförmig geschliffene Körner des KN-Codes 1104	2,510
	– – gequetschte Roggenkörner oder Flocken des KN-Codes 1104	3,765
	– – Keime des KN-Codes 1104	3,101
	– – Stärke des KN-Codes 1108 19 90	8,859
	– – Kleber des KN-Codes 2303 10 90	—
1003 00 80	Gerste :	
	– verwendet als solche	5,383
	– verwendet in Form von :	
	– – Mehl des KN-Codes 1102, Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103 oder gequetschte Körner, Flocken und perlförmig geschliffene Körner des KN-Codes 1104	3,768
	– – Pellets des KN-Codes 1103	3,230
	– – Keime des KN-Codes 1104	3,101
	– – Stärke des KN-Codes 1108 19 90	8,859
	– – Kleber des KN-Codes 2303 10 90	—

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses (2)
1004 00 00	Hafer : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 und perlförmig geschliffene Körner des KN-Codes 1104 – – gequetschte Haferkörner, Flocken und geschälte Körner des KN-Codes 1104 – – Keime des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andere	5,859 3,515 5,273 3,101 8,859 — 5,859
1005 90 00	Mais : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Mehl der KN-Codes 1102 20 10 und 1102 20 90 – – Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103 und gequetschte Körner und Flocken des KN-Codes 1104 – – Pellets des KN-Codes 1103 – – geschälte und perlförmige Körner des KN-Codes 1104 – – Keime des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 12 00 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 11 – – andere	8,859 6,201 7,087 5,315 7,973 3,101 8,859 3,544 8,859 (3)
1006 20	Geschälter rundkörniger Reis Geschälter mittelkörniger Reis Geschälter langkörniger Reis	24,723 22,011 22,011
ex 1006 30	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis Vollständig geschliffener mittelkörniger Reis Vollständig geschliffener langkörniger Reis	31,900 31,900 31,900
1006 40 00	Bruchreis : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Mehl der KN-Codes 1102 30, Grobgrieß und Feingrieß oder Pellets des KN-Codes 1103 – – Flocken des KN-Codes 1104 19 91 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 10 – – andere	8,052 8,052 4,831 8,052 —
1007 00 90	Sorghum	4,983
1101 00 00	Mehl von Weizen und Mengkorn : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	2,830 5,145
1102 10 00	Mehl von Roggen	5,731
1103 11 30	Grobgrieß von Hartweizen :	
1103 11 50	Feingrieß von Hartweizen : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	3,722 6,768
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	2,830 5,145

(1) Die verwendeten Mengen der angegebenen Verarbeitungserzeugnisse müssen gegebenenfalls mit den im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 (ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29) angegebenen Koeffizienten multipliziert werden.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(3) Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructose-sirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.